

Studien- und Prüfungsordnung im Bereich der Weiterbildung an der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften (SPO-WB)

vom 13. November 2013

Der Rat der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften

erlässt

gestützt auf Art. 6 Abs. 3 lit. d der Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen vom 16. März 1999 (sGS 234.61)

als Studien- und Prüfungsordnung der Weiterbildung FHS St.Gallen:

I. Grundlagen

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Ordnung regelt die Aufnahmebedingungen, die Leistungsnachweise sowie die Diplomierung für den Executive Master of Business Administration (EMBA), die Master of Advanced Studies (MAS), die Diplomlehrgänge (DAS) und die Zertifikatslehrgänge (CAS) der Weiterbildungsstufe der FHS St.Gallen. Sie gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des FHS Weiterbildungszentrums.

² Für jeden EMBA/MAS und jeden DAS/CAS gibt es einen Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. Der Anhang regelt mindestens den Geltungsbereich, die Prüfungsformen, den Prüfungsplan sowie den erforderlichen Leistungsnachweis.

Zuständigkeiten

Art. 2

¹ Die Weiterbildungsleitung erlässt die Anhänge für die einzelnen EMBA/MAS und die einzelnen DAS/CAS.

Art. 3

Die Weiterbildungsleitung:

- a) entscheidet über die Zulassung zu den EMBA/MAS resp. zu den DAS/CAS;
- b) organisiert die Prüfungen;
- c) beaufsichtigt die Zusammenstellung, Korrektur und Benotung der Leistungsnachweise;
- d) beaufsichtigt die Einhaltung der Bundes- und Fachhochschul-Richtlinien für die Diplomierung;
- e) legt die Kosten und Termine für die Wiederholungs- und Nachprüfungen fest;
- f) entscheidet im Falle von Prüfungsbetrug.

II. Zulassung zum Studium

Zulassung

Art. 4

¹ Die Zulassung zu den Weiterbildungsveranstaltungen setzt einen Hochschulabschluss voraus.

² Studentinnen und Studenten, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, können zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.

^{2bis} Sind Studienbewerberinnen und -bewerber wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit bei der Zulassung zum Studium benachteiligt, so haben sie einen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Die Leitung Weiterbildung ermöglicht auf Antrag Massnahmen für die diskriminierungsfreie Zulassung zum Studium. Anträge auf Nachteilsausgleich sind mit den erforderlichen Nachweisen zu belegen.

³ Über die Zulassung entscheidet die Weiterbildungsleitung.

Übertritt

Art. 5

¹ Die an Hochschulen in einer Vertragspartei der Lissabon-Konvention erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag hin durch die Leitung Weiterbildung angerechnet, sofern von dieser keine wesentlichen Unterschiede insbesondere in Inhalt, Umfang oder Anforderungen nachgewiesen werden. Die Nicht-Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund wesentlicher Unterschiede ist von der Leitung Weiterbildung zu begründen.

² Die Überprüfung der Anrechenbarkeit orientiert sich unter anderem am European-Credit-Transfer-System-Handbuch.

Wechsel des Lehrgangs innerhalb der FHS St.Gallen

Art. 6

¹ Bei einem Wechsel des Weiterbildungslehrgangs innerhalb der FHS St.Gallen können die in einem anderen Lehrgang erbrachten Studienleistungen angerechnet werden.

² Über die Anrechnung entscheidet die Weiterbildungsleitung.

III. Studienorganisation und Studienablauf

A. Allgemeine Bestimmungen

Studienstruktur

Art. 7

Die Weiterbildungslehrgänge sind modular aufgebaut.

Weiterbildungsberatung**Art. 8**

Die Weiterbildungsleitung organisiert eine Bildungsberatung, welche alle Studentinnen und Studenten für sich beanspruchen können.

Studienart**Art. 9**

Die Weiterbildungslehrgänge werden in der Regel berufsbegleitend angeboten.

Studienfortschritt**Art. 10**

Für jede Studentin und jeden Studenten wird ein ECTS-Konto geführt.

Vorzeitige Beendigung des Studiums**Art. 11**

Das Studium wird vorzeitig beendet durch Ausschluss oder Abmeldung. Die Abmeldung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Sie ist jeweils auf ein Semesterende bzw. auf das Ende eines CAS/DAS zulässig und muss spätestens am letzten Tag des Semesters bzw. Ende eines CAS/DAS bei der FHS St.Gallen eintreffen. Wer sich verspätet abmeldet, ist verpflichtet, die Semestergebühr für das folgende Semester zu entrichten.

B. Module**Module****Art. 12**

Module sind Lehr- und Lerneinheiten, die sich einem thematischen Schwerpunkt widmen und mit Lernzielen beschriebene Kompetenzen vermitteln. Sie können aus mehreren Kursen bestehen.

Modulbeschreibungen**Art. 13**

Für jedes Modul besteht eine detaillierte Modulbeschreibung. Diese gibt Auskunft über:

- a) den Namen der für das Modul verantwortlichen Person;
- b) Ausbildungs- und Lernziele, Lehr- und Lernmethoden sowie Lerninhalte;
- c) Art, Form, Anzahl, Zeitpunkt und Gewichtung der Leistungsnachweise;
- d) empfohlene oder erforderliche Vorkenntnisse;
- e) Anzahl ECTS-Punkte.

IV. Leistungsnachweise

Leistungsnachweise

Art. 14

¹ Für die Modulbewertung und die Vergabe von ECTS-Punkten sind von den Studentinnen und Studenten entsprechende Leistungsnachweise zu erbringen.

² Als Leistungsnachweise gelten insbesondere:

- a) schriftliche oder mündliche Prüfungen;
- b) grössere schriftliche Projekt- oder Masterarbeiten mit oder ohne mündliche Vertretung.

³ Die Prüfungsleistungen können als Einzel- oder Gruppenarbeiten erbracht werden. Die Prüfungsform ist im Prüfungsplan geregelt. Im Falle von Gruppennoten gelten diese Noten für alle Gruppenmitglieder.

⁴ Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache zu erbringen.

^{4bis} Sind Studierende wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit bei der Erbringung von Studienleistungen oder Leistungsnachweisen benachteiligt, so haben sie einen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Ihnen wird auf Antrag die Erbringung von gleichwertigen Studienleistungen und Leistungsnachweisen in bedürfnisgerechter Form ermöglicht. Anträge auf Nachteilsausgleich sind mit den erforderlichen Nachweisen zu belegen und grundsätzlich vor Studienbeginn zu stellen.

⁵ Weitere Angaben zu erforderlichen Prüfungsleistungen werden im Anhang geregelt.

Masterarbeit im Besonderen

Art. 14^{bis}

¹ Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student fähig ist, eine Aufgabenstellung wissenschaftlich begründet in einer vorgeschriebenen Zeit zu bearbeiten.

² Die Masterarbeit ist ein Pflichtmodul.

³ Eine nicht bestandene Masterarbeit kann innerhalb der maximalen Studiendauer einmal wiederholt werden.

Zuständigkeit

Art. 15

¹ Für Art, Form, Anzahl, Zeitpunkt und Gewichtung der Leistungsnachweise sowie für Massnahmen zum Nachteilsausgleich gemäss Art. 14 Abs. 4^{bis} ist die Weiterbildungsleitung verantwortlich.

² Für die Aufgabenstellung zu den Leistungsnachweisen, die erlaubten Hilfsmittel, die Bewertung der Leistungsnachweise sind in der Regel die Dozentinnen und Dozenten verantwortlich.

Leistungsbewertung

Art. 16

¹ Jeder begonnene oder abgelegte Leistungsnachweis wird bewertet.

² Leistungsnachweise werden in der Regel in 1/10 Noten ausgedrückt. Ausnahmen werden durch die Fachbereichsleitung festgelegt.

³ Die Notenwerte entsprechen folgenden Prädikaten:

a)	6	hervorragend
b)	5.5	sehr gut
c)	5	gut
d)	4.5	befriedigend
e)	4	ausreichend
f)	3.5	mangelhaft
g)	3	schlecht
h)	2.5	schlecht bis sehr schlecht
i)	2	sehr schlecht
j)	1.5	sehr schlecht bis unbrauchbar
k)	1	unbrauchbar

⁴ 4 und höhere Noten bezeichnen bestandene Leistungsnachweise; Noten unter 4 bezeichnen nicht bestandene Leistungsnachweise.

⁵ Die Weiterbildungsleitung bestimmt, welche Leistungsnachweise in welchen Modulen statt mit einer Note mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

⁶ Zusätzlich zu der Modulnote kann ein ECTS-Grade gemäss ECTS-Handbuch ausgewiesen werden.

Modulbewertung

Art. 17

Die Modulbewertung kann durch einen Leistungsnachweis in Form einer Modulschlussprüfung oder durch einen oder mehrere Leistungsnachweise in anderer Form erreicht werden.

Unredlichkeit

Art. 18

¹ Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis ihres oder seines Leistungsnachweises durch Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder andere Unredlichkeiten zu beeinflussen, wird die Note 1 gesetzt.

² Wer wiederholt unredlich handelt, wird von der Weiterbildungsleitung vom Weiterstudium an der FHS St.Gallen ausgeschlossen.

Wiederholung von Prüfungen

Art. 19

¹ Bei Nichtbestehen der Leistungsanforderungen kann ein Leistungsnachweis höchstens einmal wiederholt werden. Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Es zählt in jedem Fall die Note des wiederholten Leistungsnachweises.

² Die Weiterbildungsleitung bestimmt Zeitpunkt und Modalitäten.

Versäumte Leistungsnachweise**Art. 20**

¹ Versäumt die Studentin oder der Student ohne wichtigen Grund einen Leistungsnachweis, wird die Note 1 gesetzt. Liegt ein wichtiger Grund vor (z. B. Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie), kann ein neuer Termin wahrgenommen werden (Nachprüfung).

² Die Weiterbildungsleitung regelt die Einzelheiten.

Bekanntgabe der Ergebnisse**Art. 21**

Die Ergebnisse der Leistungsnachweise werden durch die Weiterbildungsleitung schriftlich und mit Hinweis auf das Einwendungsverfahren und die Rechtsmittel versehen, bekannt gegeben.

Einwendungen**Art. 22**

¹ Einwendungen in Bezug auf eine Leistungsbewertung sind innert 14 Tagen seit Eröffnung mündlich oder schriftlich an die Weiterbildungsleitung zu richten.

² Wird den Einwendungen stattgegeben, erfolgt eine neue Leistungsbewertung.

³ Wird den Einwendungen nicht stattgegeben, wird ein neuer Entscheid ausgestellt. Dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und kostenlos.

Bestehen des Weiterbildungslehrgangs**Art. 23**

Der Weiterbildungslehrgang ist bestanden, wenn die Gesamtleistung gemäss den Bestimmungen im jeweiligen Anhang genügend ist.

V. Studienabschluss**Diplome, Zertifikate****Diplome für Weiterbildungsmaster****Art. 24**

¹ Die Absolventinnen und Absolventen eines anerkannten EMBA/MAS erhalten ein vom Bund anerkanntes Diplom der Fachhochschule Ostschweiz (FHO).

² Das Diplom wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der FHO und der Rektorin oder dem Rektor der FHS St.Gallen unterschrieben.

³ Ist der Weiterbildungslehrgang zusätzlich durch eine ausländische Hochschule anerkannt, wird auch deren Weiterbildungsdiplom abgegeben.

Diplome/Zertifikate für Diplom-/Zertifikatslehrgänge

Art. 25

¹ Die Absolventinnen und Absolventen erhalten ein von der FHS St.Gallen anerkanntes Diplom (DAS) oder Zertifikat (CAS).

² Das DAS-Diplom und das CAS-Zertifikat werden von der Weiterbildungsleiterin oder dem Weiterbildungsleiter und der Studienleitung unterschrieben.

³ Ist der Weiterbildungslehrgang zusätzlich durch eine ausländische Hochschule anerkannt wird auch deren Weiterbildungsdiplom/-zertifikat abgegeben.

Summarische Bestätigung

Art. 26

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die geforderten Leistungen nicht erbringen, erhalten eine summarische Bestätigung für die besuchten Lehrveranstaltungen.

Notenblatt

Art. 27

Alle Absolventinnen und Absolventen eines EMBA/MAS oder DAS/CAS erhalten ein Notenblatt, das Auskunft über die erzielten Leistungen und die erworbenen ECTS- Punkte und die ECTS-Grades gibt.

Titel

Art. 28

Die Vergabe von Titeln wird durch den Hochschulrat geregelt. Der jeweilige Titel ist im Anhang aufgeführt.

VI. Rechtsschutz

Verwaltungsrechtspflege Verfahren

Art. 29

¹ Gegen Entscheide der Weiterbildungsleitung kann innert 14 Tagen seit Eröffnung beim Rektor Rekurs eingereicht werden.

² Gegen Entscheide des Rektors kann innert 14 Tagen seit Eröffnung beim Hochschulrat Rekurs eingereicht werden.

³ Die unterzeichnete Rekurschrift muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten sowie allfällige Beweismittel bezeichnen. Sie ist im Doppel und unter Beilage des angefochtenen Entscheids einzureichen.

⁴ Im Übrigen richtet sich das Rekursverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen vom 16. Mai 1965 (sGS 951.1).

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheriges Recht

Art. 30

Die Prüfungs- und Promotionsordnung für Nachdiplomstudien und Nachdiplomkurse vom 19. Juni 2006 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 31

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bereich der Weiterbildung der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften tritt auf den 1. September 2014 in Kraft. Sie ist gültig für alle Leistungsnachweise, die nach dem 1. September 2014 abgelegt werden.

St.Gallen, 13. November 2013